

"Romani antiquitus deos quosdam ut prodessent colebant, quodam Vero ne obessent, placabant."

---

AH 29, 202-203 - Blatt 202<sup>V</sup> und 203<sup>R</sup> leer

87

[1645 Februar]

ERKLAERUNG DER TAGSATZUNGSGESANDTEN DER [V] KATH. ORTE SOWIE VON [KATH.] GLARUS [AUF DER TAGSATZUNG VON BADEN] BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN IM THURGAU

---

s. EA V 2, 1341 d und AH 29/82 [Uttwiler- und Lustdorferhandel, Projekt einer Aufteilung des Thurgaus, Frage eines speziellen Protokollführers Zürichs an der Tagsatzung in Baden]

---

Von der Hand des Tagsatzungsgesandten Beat II. Zurlauben  
AH 29, 204-205 - Blatt 205<sup>V</sup> leer

88

1645 Februar 16.

A

ANTWORT DER TAGSATZUNGSGESANDTEN VON ZUERICH UND NEUGL. GLARUS AN JENE DER IM THURGAU REGIERENDEN V KATH. ORTE BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN IM THURGAU [ANLAESSLICH DER TAGSATZUNG IN BADEN]

---

Obwohl die Gesandten der "Ohnintressierten" Orte [BS, FR, SH, SO und AP] ihnen, den Gesandten von Zürich und [neugl.] Glarus, ein Dokument der [im Thurgau] mitreg. [kath.] Orte übergeben hätten, liessen sie es vorderhand bei ihrer früher abgegebenen Antwort bewenden, ohne aber irgendwie die Rechte der kath. Orte bestreiten zu wollen. Doch glaube man nicht, dass bei den derzeitigen Religionshändeln der Brief von 1533 [Abschied von Einsiedeln<sup>1</sup>] sowie der Abschied von Locarno [1560] als Argumente herangezogen werden könnten. Sicherlich seien die unparteiischen Orte von der Berechtigung ihrer, der neugl. Orte, Klagen überzeugt, wenn nicht, so würden sie ihre Gründe gerne noch einmal darlegen. Was die Beschwerdeartikel der mitreg. Orte anbelange, *"wissend wir, wegen der*

dreyen ersten und dess Fünften Artickhuls von Keinen solchen Newerungen, oder das man der underthanen sich also annemen, und die stimmen widersprechen, oder Jemanden mit Aresten belegen thüe, wessentwegen unsere Herren, mit fuegen khomind beschuldiget werden, angesehen keines deren dingen nit beschicht, dan uss ursachen, deren man vill lieber überhebt, und dardurch man mit grosser unglegenheit und Costen hierzue unumbgenglich benötigt wirt".

Was nun den vierten Artikel betreffe, seien ihnen in ehegerichtlichen Händeln "von einichen Ingriffen in Vogteylichen Sachen und andern Gwaltsmittlen nützit: Woll habend unser He[rren] und Ob[ern] sich abe unseren L.E. selbs viller solcher Ingriffen und gewalts Mittlen, dardurch Sie der Mittregierlichen Rechtsame, nit im Thurgew allein, sonder auch in gemeinen herschaften, gleichsamb entsetzt werdend".

"Die weil dan die Theilung des Thurgews, eines weyteren aussehens ist, und von mehreren Consequenzen, umdt unser begehren anders nit ist, als einer dem Landtsfriden gemessen reciprocierlichen fridsamen Mittregierung, Achten wir nit nothwendig hierüber zue replicieren. In dem versehen, es werdint die lobl. Ohnintressierten Orth, ohne das gemeint sein, dieselben von diser Ohnfuegsame fründtlich abzuweyssen."

1) vgl. EA IV 1c, 63 a

---

Kopie  
AH 29, 206-207 - Blatt 207 leer

1645 [Februar]

NOTIZEN [DES TAGSATZUNGSGESANDTEN BEAT II. ZURLAUBEN UEBER DEN  
VERLAUF DER TAGSATZUNG ZU BADEN]

---

s. EA V 2, 1341 d und AH 29/82 [Forderung Zürichs nach einem eigenen Tagsatzungsschreiber, Projekt einer Teilung des Thurgaus, Uttwiler- und Lustdorferhandel]

---

AH 29, 208-209